



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Dinant, Lüttich, Huy und Dortmund,

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

Elmenhorst, Abdinghof, Guckarde, daß sie freie Reichshöfe seien, und daß ihre Inassen zollfrei in Dortmund seien, auf alte Register zurückgehen. Das würde schon für die Gründungszeit einen der Märkte in Dortmund ergeben, wie sie im capitulare de villis § 53 erwähnt werden: „Ut unusquisque iudex praevideat, quatenus familia nostra ad eorum opus bene laboret, et per mercata vacando non eat.“ Wenn zu den Reichshöfen, deren Inassen Zollfreiheit auf dem Markte in Dortmund gewährt wurde, auch Huerithi gezählt ist, so würde das auf vorludolfingische Einrichtungen zurückweisen.

In demselben Anhang III ist zugleich erörtert, daß in den Dortmunder Zollrollen des 14^{ten} Jahrhunderts außer der Zollfreiheit der Reichsleute noch ausgesprochen ist, daß die Bürger von Lachen zollfrei sein sollen, wenn sie dem Grafen von Dortmund ein Pfund Pfeffer leisten¹⁾. Damit ist der Marktoll in Dortmund gemeint. Dieselbe Zollrolle enthält aber auch für den Durchgangsverkehr, „dorvart“, bestimmte Zollsätze und hebt zwei Termine hervor, in denen diese Durchgangszölle erhoben wurden. Einer dieser Termine (Febr. 1 bis März 1) fällt fast genau mit einer als „dwernach“ bezeichneten rechtlichen Zeit von Febr. 3 bis März 2 zusammen, während welcher der Anerkennung einer Schuld durch einen Dortmunder Bürger die Zahlung bis zum Sonnenuntergange des nächsten Tages zu folgen hatte. Frensdorff hebt mit Recht hervor, indem er auf das Zusammenfallen dieser Termine hinweist, daß dabei nicht, wie Löning gemeint hat, eine Erinnerung an vorkarolingische Echtdinge vorliege²⁾. Aber einen anderen Zusammenhang für die dorvart können wir vielleicht aus verschiedenen Urkunden herausfinden, wonach wenigstens für den Durchzug alte und zwar karolingische Bestimmungen vorgelegen haben können, welche die durchziehenden Kaufleute im Allgemeinen vor allzu großer Beschwerung mit Transitzöllen

¹⁾ Gedruckt Frensdorff, Dortmund. Statuten S. 226—229, vergl. unten S. 137.

²⁾ Frensdorff, ebd. S. 229 Anm. 1, S. 36 Anm. zu I 35.

auf der regia strata und den Flüssen schützen sollten¹⁾, und die dann wohl zugleich für Dortmund die Zollfreiheit der Reichsleute und der Nacherer eingeschlossen haben mögen.

Allerdings, auch diese Urkunden sind späten Datums. Wir haben oben S. 44 erwähnt, daß das Zollrecht des Erzbischofs von Köln für die Kaufleute von Lüttich und Huy von 1103, Dez. 4, für ihren Handel und Durchzug, si in Saxoniam transierint aut versus Tremunge, keine neuen Beziehungen schafft; vielmehr erklärt der Erzbischof, daß es sich nur um Zollsätze handelt, die von seinen Vorgängern bereits erlassen seien. Die Erwähnung von Dortmund bezeichnet hier die Richtung, welche der Verkehr nahm. Auf der Hinreise nach Sachsen wurde Zoll nicht erhoben, auf der Rückkehr von dem Wagen, wenn er vorübergehend entladen wurde, 4 Denare²⁾. Einlaufende eigene Schiffe zahlten 10 Denare. Deutlicher noch tritt dieser Verkehr aus dem Maaslande nach Sachsen für die Kaufleute aus Dinant hervor, indem der Kölner Erzbischof Adolf I. (von Altena) 1203, Febr. 13 diesen Zollfreiheit für den Verkehr nach Sachsen bei ihrem Durchzuge durch Köln bewilligt mit dem Zusätze: talem habent justiciam a temporibus Karoli regis ipsis haecenus observatam. Bei dem Auszuge aus Köln haben sie von in Köln gekauften Waaren von dem currus 4 Denare, von der carruca 2 Denare zu zahlen, ähnlich wie in Dortmund, wo während der Zeiten des „dorvart“ der currus cum vino 4 denarios, die currica duos denarios zahlt. Die Rückkehr der Kaufleute, wenn sie von Goslar oder irgendwoher von jenseits des Rheines kamen, war nur zollfrei, wenn sie ihre Waaren, cuprum oder dergleichen, in Köln verkauften. Beim Entladen und Wiederbeladen zahlten sie für den currus 4 Denare, für die currica 2 Denare, eben den

¹⁾ Derartige Durchgangszölle wurden nach Nitschl, Markt und Stadt S. 23, als „Gegenleistung für Vortheile, welche dem Handeltreibenden durch Erbauung von Straßen und Brücken gewährt wurden“, angesehen; auch wurden ungerechtfertigte Zölle durch Kapitularien Karl's verboten.

²⁾ Hansf. U.-B. 3, 601.

³⁾ Ebd. 1, 61.

Satz, der auch beim Dortmunder Durchzugsverkehr auftritt. Ferner hatte das einlaufende Schiff 10 Denare zu zahlen, von denen jedoch einer zurückgegeben wurde.

Sollen wir annehmen, daß die Berufung der Dinanter auf Karl, wonach bereits zu dessen Zeiten der Verkehr nach Sachsen geregelt und ihnen Durchzugsfreiheit zugestanden sei, begründet ist? Unter der Voraussetzung, daß die Hellwegstraße eine karolingische Einrichtung ist, ist das sachlich nicht unmöglich. Wir haben oben S. 75 die vor 1070 verfaßten Vorschriften für die *via regia* in Namur erwähnt, wonach der Graf von Dinant das Uebergezimmer brechen lassen soll, welches ein Reiter mit der quergehaltenen Lanze berührt. Es sind dieselben Vorschriften, die für den Hellweg gelten¹⁾. Die Verletzung der *via regia* wird dem Grafen von Dinant gebüßt: „*Via regia, que vulgo dicitur pirus, et wariscapii extra aquam vel in aqua omnes ad suam justiciam pertinent, et omnes sunt sui,*“ wie in Dortmund die Verletzung der *via regia* dem superior iudex unter dem Sechzigshillingbann gebüßt wird. Das Wort *wariscapii* ist sehr vieldeutig, doch wird es in einem ganz gleichen Zusammenhange in dem Testamente des 1260 gestorbenen Herzogs Heinrich III. von Brabant genannt²⁾, aus dem sich ergibt, daß mit den *wariscapii* die keinem Privaten gehörigen Uferränder der Maas gemeint sind, die ebenso wie der Wasserlauf der Maas selber als der Regalität³⁾ und Verfügung des Landesherrn gehörig verschenkt werden. Diese *wariscapii* also werden der Gerechtigkeit des

¹⁾ Siehe S. 76.

²⁾ Siehe „*warecaparia*“ bei Dufange, wo die folgende Stelle mitgeteilt ist: *Aegidius Aureaevallis monachus in Alexandro episc. Leod. c. 26 Testamentum Henrici III ducis Brabantiae: „dotavi eum de 4 mansis — de cursu aquae Mosae a prima parte superioris insulae usque ad ultimam partem inferioris, que est contra Plumborum montem, et de wariscapio utriusque ripae“.*

³⁾ Heusler, *Institutionen* I 368, Schröder, *Rechtsgeschichte*³ S. 206, unter Berufung auf eine Urkunde Ludwig's von 818: „*nostra est regalis aqua.*“